

5.3.1.5. Abbuchung von Äquivalenten gemäß § 12 NatSchAG M-V i.S. des § 16 BNatSchG

~~Ein Teil der Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft soll über das Ökokonto der Komplexmaßnahme „Sanierung des Zierker Sees in Neustrelitz“ erfolgen. Dabei werden fiktive Maßnahmen festgelegt, die funktional zur Ermittlung des Kompensationsumfangs verwendet werden. Die Verrechnung mit dem Ökokonto der Maßnahme E 2 erfolgt dann über einen Wiederherstellungsansatz, der die Kosten für die Herstellung, Pflege und die Entwicklung dieser fiktiven Maßnahmen ermittelt. Neben diesen Äquivalenten für beeinträchtigte Biotopfunktionen werden über E 2 auch Verluste für den Boden- und Wasserhaushalt sowie für floristische Funktionen, die nicht multifunktional über die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden können kompensiert.~~

Im Landkreis Rostock werden Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Wasserhaushalts im Bereich von Schutzgebieten durchgeführt. Planung und grundstücksrechtliche Vorbereitungen der Einzelmaßnahmen erfolgten durch die Flächenagentur M-V. Ein Teil dieser Maßnahmen soll durch vertragliche Regelungen des Vorhabenträgers mit der Flächenagentur M-V für die Kompensation der Eingriffe durch die geplante Ortsumgehung angerechnet werden. Dabei werden neben beeinträchtigten Biotopfunktionen auch Verluste für den Boden- und Wasserhaushalt sowie für floristische Funktionen multifunktional kompensiert.

Im Rahmen dieser Maßnahmen sind Nutzungsextensivierungen und die Herstellung neuer Lebensräume und Habitatstrukturen vorgesehen. Der Maßnahmenkomplex E 2 unterteilt sich in die Teilkomplexe E2.1 (Maßnahmen Krakower Obersee), E2.2 (Rückbau Fischteiche Dobbin) sowie E2.3 (Halbofenlandschaft Bolzsee).

Am Baubeginn an der Landesstraße L 25 wird ein Trockendurchlass für den Fischotter einschl. Leitzäunen, der Öffnung eines verrohrten Grabenabschnittes und der Gestaltung einer Freifläche am Knoten hergestellt (Maßnahme E 8). Da die Maßnahme das bereits bestehende Konfliktpotential für die Art entschärfen soll und nicht aus den Artenschutzprüfungen des geplanten Vorhabens resultiert, wird dem Vorhabenträger die Maßnahme gutgeschrieben bzw. ~~die Kosten für die Maßnahme E 8 mit dem Kompensationspool E 2 ver-~~rechnet.